nuar 1841 an denselben Betrag in Courant unter Hinzurechnung des gedachten Aufgeldes und in tarifmäßiger Umrechnung zu bezahlen haben.

Zu Ausführung und Erläuterung dieses Hauptgrund= satzes dienen folgende nähere Bestimmungen.

Die Werthsübertragung aus Conventionsgeld in Courant erfolgt unter Zugrundelegung der der Ausführungsverord= nung vom 23. Juli 1840 unter A und B beigefügten Um= rechnungstabellen (siehe Beilagen B und C), wobei Pfennig= bruchtheile, welche einen halben Pfennig oder mehr betragen, für einen ganzen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht zu rechnen sind. Eine Beschränkung erleidet jedoch diese letztere Bestimmung in Hinsicht derjenigen termin= lichen Leistungen, deren Umrechnung auf den ganzen Jah= resbetrag erfolgt ist. Wird nämlich dieser Jahresbetrag solcher Leistungen in die terminlichen Zahlungen zerspellt und ergeben sich dabei für den einzelnen Termin Pfennig= bruchtheile unter ½, welche daher nach Obigem in Wegfall kommen würden, so soll dieß hierbei nicht eintreten, viel= mehr der Zahlungspflichtige auch künftig zu Gewährung dieser Bruchtheile verbunden sein. Ein Beispiel dürfte dieß noch näher erläutern. A hat dem B Termingelder zu be= zahlen, welche in der Umrechnung aus Conventionsgeld in den Vierzehnthalerfuß jährlich: 20 Thlr. 16 Gr. 5 Pf. betragen; terminlich würde er daher alle Vierteljahre 5 Thlr. 4 Gr. 1\frac{1}{4} Pf. zu entrichten haben. Dieser Wiertelpfen= nig würde nun also nicht etwa ganz in Wegfall zu bringen, vielmehr A gehalten sein, dem B in drei terminlichen Zahl= ungen 5 Thlr. 4 Gr. 1 Pf., bei der vierten aber 5 Thlr. 4 Gr. 2 Pf. zu bezahlen, weil außerdem B um einen Pfennig ver= fürzt werden würde.